

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
Erkenntnis
Rechtssatz
Geschäftszahl
2007/12/0087
Entscheidungsdatum
04.02.2009

Rechtssatz

"Einstiegsvoraussetzungen" für die Gewährung eines Sonderurlaubes sind - neben einem diesbezüglichen Antrag des Beamten - das Vorliegen wichtiger persönlicher oder familiärer Gründe oder eines sonstigen besonderen Anlasses, dass der **Sonderurlaub** die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigt und schließlich das Nichtentgegenstehen zwingender dienstlicher Erfordernisse. Diese Voraussetzungen sind von der Dienstbehörde in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 8. Juni 1994, Zl. 90/12/0223, und vom 15. April 2005, Zl. 2004/12/0162, VwSlg 16595 A/2005). Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kommt der Dienstbehörde Ermessen dahingehend zu, ob sie einen **Sonderurlaub** gewährt und bejahendenfalls in welcher Dauer. Bei dieser Ermessensübung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter des Sonderurlaubes ein strenger Maßstab anzulegen, weil andernfalls eine gleichheitswidrige Begünstigung einzelner Beamter eintreten könnte (vgl. dazu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 8. Juni 1994, Zl. 90/12/0223). Abgesehen von dieser "allgemeinen" Ermessensrichtlinie hat sich die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer des Sonderurlaubes (im Rahmen der durch § 74 Abs. 3 BDG 1979 vorgegebenen objektiven Obergrenze) von einer Abwägung aller im Einzelfall relevanten öffentlichen (insbesondere dienstlichen) und privaten Interessen leiten zu lassen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. März 1997, Zl. 94/12/0028).

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
Erkenntnis
Rechtssatz
Geschäftszahl
2004/12/0162
Entscheidungsdatum
15.04.2005

Rechtssatz

Aus § 74 Abs. 1 BDG 1979 folgt, dass eine der Voraussetzungen für die Gewährung von **Sonderurlaub** im Wege einer Ermessensentscheidung das Vorliegen eines wichtigen persönlichen oder familiären Grundes oder eines sonstigen besonderen Anlasses darstellt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. Juni 1994, Zl. 90/12/0223). Diese eben zitierten unbestimmten Gesetzesbegriffe sind striktrechtlich auszulegen. Die Prüfung, ob die in § 74 Abs. 1 BDG 1979 umschriebene Einstiegsvoraussetzung vorliegt, stellt somit selbst keine Ermessensentscheidung dar, sondern erfolgt im gebundenen Bereich. Gleiches gilt für die Beurteilung, ob die in § 74 Abs. 3 BDG 1979 umschriebenen Umstände einer Ermessensübung entgegen stehen.

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
Erkenntnis
Rechtssatz
Sammlungsnummer
VwSlg 16595 A/2005
Geschäftszahl
2004/12/0162
15.04.2005

Rechtssatz

Die Gewährung von **Sonderurlaub** für einen Tag (hier: zum Zweck der Teilnahme am Begräbnis des Schwiegervaters) ist schon von der Dauer des damit typischerweise verbundenen Entfalles der Dienstleistung her weder mit der Gewährung einer Pflegefreistellung nach § 76 BDG 1979 noch mit der Gewährung einer Familienhospizfreistellung nach § 78d BDG 1979 vergleichbar. In Ansehung der zuletzt genannten Maßnahme besteht auch deshalb keine Vergleichbarkeit, weil diese zu einem Entfall der Bezüge führt.

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
Erkenntnis
Rechtssatz
Sammlungsnummer
Geschäftszahl
2004/12/0162
15.04.2005

Rechtssatz

Eine Ermessensentscheidung über die Gewährung von **Sonderurlaub** hat sich - abgesehen von der "allgemeinen" Ermessensrichtlinie, wonach mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter des Sonderurlaubes ein strenger Maßstab anzulegen ist - von einer Abwägung aller im Einzelfall relevanten öffentlichen (insbesondere dienstlichen) und privaten Interessen leiten zu lassen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. Juni 1994, Zl. 90/12/0223).

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
Erkenntnis
Rechtssatz
2004/12/0162
15.04.2005

Rechtssatz

Eine negative Ermessensentscheidung über die Gewährung von **Sonderurlaub** lässt sich nicht allein mit dem Argument begründen, ein als "wichtig" im Verständnis des § 74 Abs. 1 BDG 1979 zu qualifizierender Grund sei für die Gewährung des Sonderurlaubes aus Ermessensgründen nicht wichtig genug. Vielmehr setzt eine negative Ermessensentscheidung bei Vorliegen eines wichtigen persönlichen oder familiären Grundes voraus, dass der Gewährung des Sonderurlaubes entsprechend gewichtige öffentliche (insbesondere dienstliche) Interessen entgegen stünden, mögen diese dienstlichen Erfordernisse auch nicht zwingend sein. Die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden dienstlichen Interessen müssen freilich über das allgemein bestehende Interesse an der Erbringung von Dienstleistungen durch den Beamten während der Zeit des beantragten Sonderurlaubes hinausgehen und in der Ermessensentscheidung entsprechend konkretisiert dargestellt werden.

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
Erkenntnis
Rechtssatz
Geschäftszahl
2004/12/0162
15.04.2005

Rechtssatz

Die Möglichkeit, aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder sonstigen besonderen Anlässen statt des Sonderurlaubes jedenfalls auch Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen, besteht für Beamte typischerweise; dessen ungeachtet sah der Gesetzgeber die Möglichkeit der Gewährung von **Sonderurlaub** unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 BDG 1979 vor. Er ging dabei offenbar von der Grundwertung aus, dass der **Sonderurlaub** im Falle seiner Gewährung die Inanspruchnahme anderer das Gesamtausmaß an dienstfreier Zeit vermindender Möglichkeiten durch den Beamten ersetzen soll. Diese Grundwertung ließe den Hinweis auf die für den Beamten bestehende Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zeitausgleich als keine Ermessensübung im Sinne des Gesetzes erscheinen.